

## Stellungnahme des Fachverband Biogas e.V. zum „Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt“ vom 16.6.2016

Sehr geehrter Herr Dr. Schliepkorte,

sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übermittlung des o.g. Gesetzentwurfs und die damit verbundene Möglichkeit der Stellungnahme.

Der Fachverband Biogas merkt zum vorgelegten Entwurf Folgendes an:

### Zu Artikel 1, Nr. 11., 12., 14. und 15.

Als Voraussetzung für die Möglichkeit zur Anwendung des vereinfachten bzw. beschleunigten Verfahrens, sowie für den Erlass von Innen- bzw. Außenbereichssatzungen, wird jeweils die Maßgabe normiert, dass „keine Anhaltspunkte“ dafür bestehen dürfen, dass bei der Planung zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 BImSchG zu beachten sind.

Dazu sollte klarstellend in der Begründung darauf eingegangen werden, wann davon auszugehen ist, dass „keine Anhaltspunkte“ bestehen.

Ist nur dann davon auszugehen, dass „keine Anhaltspunkte“ bestehen, wenn tatsächlich kein Betriebsbereich in der Nachbarschaft ist bzw. sein kann, oder auch dann, wenn entsprechende Sicherheitsabstände eingehalten werden.

### Zu Artikel 1, Nr. 18

Die rechtskonforme und gerichtsfeste Umsetzung der geplanten deutlich umfangreicheren Maßgaben zu den Inhalten des Umweltberichts, dürfte insbesondere bei kleinen Gemeinden die Grenze des in der Anwendungspraxis Leistbaren überschreiten.

### **Grundsätzlich möchten wir an dieser Stelle für folgende Problematik sensibilisieren:**

Aktuell werden quasi alle rechtlichen Regelungen, die den Rahmen für die Biogaserzeugung und Nutzung setzen novelliert.

Der Fachverband Biogas verfolgt die einzelnen Gesetzes- bzw. Verordnungsgebungsverfahren insofern mit Sorge, weil offenbar eine Betrachtung der rechtsbereichsübergreifenden Folgewirkungen einzelner Regelungen unterblieben ist.

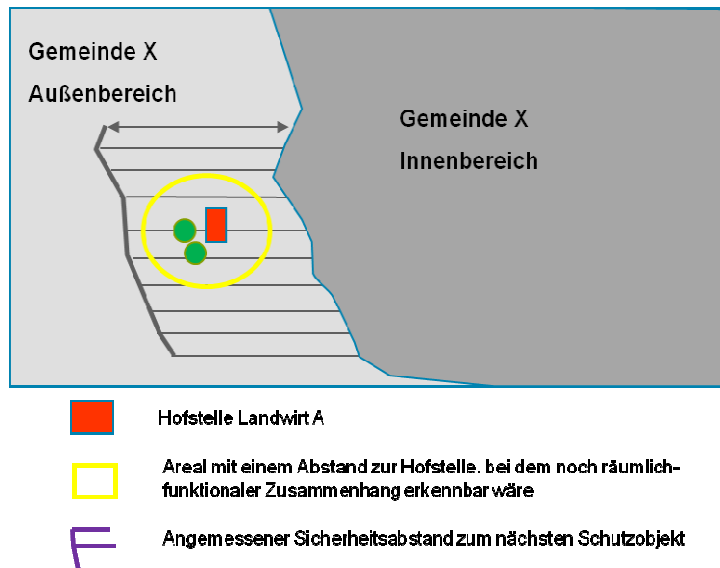
# Stellungnahme

05.07.2016

Anlass, unsere Besorgnis auch hier im Rahmen der BauGB Novelle vorzutragen, ist Folgendes: Viele bestehende Biogasanlagen werden mittelfristig Betriebsbereiche im Sinne von § 3 Absatz 5a Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) sein. Ursache hierfür sind die zukünftigen Anforderungen aus der Novellierung der Düngeverordnung (Erhöhung der Mindestlagerkapazität für Gärreste) in Verbindung mit bestehenden bzw. geplanten vergütungsrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Maßgaben (gasdichte oder emissionsmindernde Abdeckung von Gärrestlagern).

Die überwiegende Mehrzahl der bestehenden Anlagen ist privilegiert im Außenbereich errichtet worden. Weder bei den bisherigen Planungen in der Nachbarschaft, noch im Genehmigungsverfahren der jeweiligen Anlagen dürfte auf die Einhaltung von Abständen, die dem Störfallrecht Rechnung tragen, geachtet worden sein.

Die Sorge des Fachverband Biogas e.V. gilt nun solchen privilegiert im Außenbereich errichteten und bestehenden Anlagen, die aufgrund der zukünftigen Maßgaben aus Dünge-, Vergütungs- und Immissionsschutzrecht Lagerkapazität hinzu bauen und zudem (mind. emissionsmindernd) abdecken müssen. In Folge dieser rechtlich geforderten Änderungsmaßnahmen werden viele dieser Biogasanlagen Betriebsbereiche im Sinne des § 3 Absatz 5a BImSchG: Dies führt aber zu einem in der Praxis nicht auflösbaren Zielkonflikt zwischen dem im Privilegierungstatbestand des § 35 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe a) geforderten räumlich funktionalen Zusammenhang zur Hofstelle einerseits und der Einhaltung angemessener Sicherheitsabstände andererseits.



Die nebenstehende schematische Darstellung soll die Problematik veranschaulichen:

Dem Zubau eines erforderlichen Gärrestlagers am Standort der Biogaserzeugung (also im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit der Hofstelle) steht das Störfallrecht entgegen; einem „Abrücken“ zur Wahrung von Sicherheitsabständen des neu zu errichtenden Gärrestlagers von der Biogaserzeugungsanlage und damit von der Hofstelle, steht der vom Bauplanungsrecht geforderte „räumlich funktionale“ Zusammenhang entgegen.

Kurz gesagt, steht zu befürchten, dass Bauplanungs- und/oder Störfallrecht den Bestandsanlagen verwehrt, was EEG, Düngeverordnung und die TA Luft von ihnen verlangen.

Wir bitten daher nachdrücklich darum, diese Problematik im weiteren Verlauf der Verfahren zur Änderung von BauGB, BImSchG, Störfallverordnung, UVPG und TA Luft in Ihrem Hause zu berücksichtigen.

In diesem Zusammenhang sei auch noch darauf hingewiesen, dass aufgrund der oben geschilderten Sachverhalte vielen – insbesondere kleinen - Gemeinden die Anwendung des vereinfachten bzw. beschleunigten Verfah-

rens, sowie der Erlass von Innen- bzw. Außenbereichssatzungen zukünftig verwehrt sein wird. Auch darin sehen wir ein nicht unerhebliches Konfliktpotenzial.

Darüber hinaus bitten wir um Berücksichtigung des folgenden Änderungsvorschlags bezüglich der

## **Zulässigkeit von abgesetzten BHKW an im Außenbereich privilegierten Vorhaben**

Die Formulierung des Privilegierungstatbestandes ermöglicht in seiner jetzigen Form die Erzeugung des Energieträgers Biogas und dessen energetische Nutzung am Standort der Erzeugung.

Die Zulässigkeit eines - von der Biogas-Erzeugungsanlage abgesetzten - BHKWs im Rahmen bestehender und zulässig im Außenbereich errichteter Vorhaben – insbesondere Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 und 2 - wird in der Länderpraxis überwiegend verneint oder an die Bedingung der dienenden Funktion geknüpft.

Im Hinblick auf den gebotenen Schutz des Außenbereiches spricht indes nichts gegen die eigenständige Privilegierung eines solchen abgesetzten BHKWs. Sofern nicht bereits vorhandene Bausubstanz zur Aufstellung genutzt werden kann, sind bauliche Anlagen für ein BHKW stets dem aufnehmenden Betrieb deutlich untergeordnet. Mit Blick auf die Kubatur wäre es gleichgültig, ob zur Bereitstellung der erforderlichen Energie z.B. ein Flüssiggastank zum Betrieb eines Heizkessels oder ein BHKW-Container errichtet werden würde.

Zur Verdeutlichung der Problematik sei hier ein der Praxis entnommenes Beispiel angeführt:

Im Rahmen eines landw. Betriebes A wird eine Biogasanlage errichtet. Das erzeugte Biogas wird vor Ort verstromt. Die anfallende Wärme wird jedoch nur zu einem geringen Anteil am Erzeugungsstandort benötigt. Auf einem ebenfalls privilegiert im Außenbereich gelegenen Betrieb B könnte die überschüssige Wärme dagegen zur Beheizung des Ferkelstalls genutzt werden. Eine Nahwärmeleitung wäre zwar zulässig, ist aber unter den örtlichen Gegebenheiten unwirtschaftlich und zudem mit unnötigen Energieverlusten verbunden. Verlustfrei könnte das Biogas aber über eine Gasleitung zu Betrieb B geleitet und dann dort am Ort des Wärmebedarfs in einer KWK Anlage genutzt werden.

Der energetischen Nutzung von Biogas am Standort von Betrieb B steht derzeit aber das Verständnis des § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB entgegen. Eine sog. mitgezogene Privilegierung (als dem landwirtschaftlichen Betrieb dienendes Vorhaben) kommt zwar nach Ansicht des Vollzugs in den meisten Bundesländern theoretisch in Frage, praktisch aber ist die dafür geforderte „überwiegende Nutzung der erzeugten Gesamtenergie (Strom und Wärme) am Standort“ regelmäßig nicht erfüllbar: Der Wärmebedarf am Standort unterliegt saisonalen Schwankungen und tendiert in den Sommermonaten gegen Null. Der erzeugte Strom dagegen wird ganzjährig und in der Regel vollständig in das öffentliche Netz eingespeist. Eine „überwiegende Nutzung der erzeugten Gesamtenergie (Strom und Wärme) am Standort“ ist daher regelmäßig nicht darstellbar.

Vor dem Hintergrund des geforderten effizienteren Einsatzes von Energie und der damit steigenden Bedeutung von Wärmekonzepten bei Biogasanlagen, erschließt es sich nicht, warum die Zulässigkeit sog. Satelliten-BHKW als privilegierte Vorhaben im Außenbereich noch nicht sichergestellt wurde.

# Stellungnahme

05.07.2016



Insbesondere da dieser Gedanken im Zuge der letzten Änderung der Baunutzungsverordnung für den Innenbereich bereits aufgegriffen und § 14 der Baunutzungsverordnung [BauNVO] dahingehend ergänzt wurde, dass Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen innerhalb von Gebäuden auch dann zulässige Nebenanlagen sind, wenn die erzeugte Energie vollständig oder überwiegend in das öffentliche Netz eingespeist wird.

Auch für Solarenergie wurde bei eine sowohl an der Energieeffizienz als auch an der Schonung des Außenbereichs ausgerichtete Regelung aufgenommen wurde: Mit der Nr. 8 wurden (gewerbliche) Energieerzeugungs- und -nutzungsvorhaben an bestehenden Gebäuden im Außenbereich ermöglicht. Entsprechend lässt sich städtebaulich gleichartig auch für die Errichtung von Satelliten-BHKWs vertreten.

Der Fachverband Biogas e.V. vertritt die Auffassung, dass es im Sinne der energiepolitischen Zielsetzungen geboten ist, den § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB zu ergänzen, um zukünftig nicht nur die Erzeugung, sondern auch die von der eigentlichen Erzeugung (Biogasproduktion) abgesetzte energetische Nutzung von aus Biomasse erzeugtem Biogas privilegiert im Außenbereich zu ermöglichen.

Es wird daher folgende Ergänzung von § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB angeregt:

8. *der Nutzung solarer Strahlungsenergie in, an und auf Dach- und Außenwandflächen von zulässigerweise genutzten Gebäuden dient, wenn die Anlage dem Gebäude baulich untergeordnet ist oder der energetischen Nutzung von aus Biomasse erzeugtem Biogas in Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen in zulässigerweise genutzten Gebäuden oder im räumlichen Zusammenhang mit zulässigerweise genutzten Gebäuden dient, wenn die Anlage dem Gebäude baulich untergeordnet ist,*

Mit freundlichen Grüßen  
Fachverband Biogas e.V.



Dr. Stefan Rauh  
Geschäftsführer



Dipl.-Ing. agr. Gepa Porsche  
Referatsleitung Genehmigung